
SATZUNG

DER STÄDTISCHEN MUSIKSCHULE EISLINGEN/FILS

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 3. Oktober 1983, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1995 hat der Gemeinderat der Stadt Eislingen/Fils am 28. August 1978 folgende Satzung beschlossen, die mit Satzung vom 15. Dezember 1997 und mit Satzung vom 14. Oktober 2010 geändert wurde.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die städtische Musikschule ist eine ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige öffentliche Einrichtung der Stadt Eislingen/Fils.
- (2) Die städt. Musikschule ist Mitglied des Verbands Deutscher Musikschulen e.V.

§ 2

Aufgaben

Die städt. Musikschule dient einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden musikalischen Ausbildung. Sie fördert und entwickelt die musikalischen Interessen und Begabungen vom Kleinkind bis hin zum Erwachsenen.

§ 3

Leitung

- (1) Die städt. Musikschule untersteht dem Kultur- und Sportamt und gehört zu dessen Aufgabengebiet.
- (2) Der schulorganisatorische und musikpädagogische Bereich der städtischen Musikschule wird von einem hauptamtlichen Musikschulleiter geleitet. Im Verhinderungsfalle wird der Musikschulleiter von einem neben- oder hauptamtlichen Stellvertreter vertreten.

§ 4

Leitungskonferenz

Die Leitungskonferenz, in der alle grundsätzlichen, pädagogischen und organisatorischen Fragen der städtischen Musikschule beraten werden, besteht aus:

- a) dem Leiter der städt. Musikschule
- b) dem Stellvertreter des Leiters
- c) einem Vertreter aus der nach der Schulordnung zu wählenden Elternvertretung
- d) einem gewählten Vertreter der an der Musikschule unterrichteten Schüler.

§ 5

Lehrkräfte

- (1) An der städt. Musikschule unterrichten vollbeschäftigte (hauptamtliche) und teilbeschäftigte (nebenamtliche) Lehrkräfte. Sie stehen im Dienst der Stadt Eislingen/Fils. Ihre Anstellung erfolgt nach den Bestimmungen des Angestelltentarifvertrages (TVöD) oder durch privatrechtliche Arbeitsver-

träge.

- (2) Die Lehrkräfte werden mindestens zweimal im Schuljahr vom Musikschulleiter zu einer Lehrerkonferenz zusammengerufen.
- (3) Das Verhältnis der Lehrkräfte zur Schule wird durch die Dienstanweisung für die Lehrkräfte der städt. Musikschule geregelt.

§ 6 **Teilnehmer und Gebühren**

- (1) An der städt. Musikschule werden Kinder, Jugendliche und Erwachsene unterrichtet. Schulbetrieb und Unterricht werden in der Schulordnung geregelt.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Gebührensatzung.
- (3) Mit der Anmeldung zum Unterricht an der städt. Musikschule werden Satzung, Gebührensatzung, Schulordnung und Elternbeiratsordnung anerkannt.

§ 7 **Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.